

Vorschlag des Jugendrings für Stadt und Landkreis Peine zur Neufassung des §5 der Öffentlich – rechtlichen – Vereinbarung zu den Kindertagesstätten.

Der Jugendring schlägt folgenden Text zur Neufassung des §5 vor.

Der Landkreis beauftragt die Gemeinden, ergänzende Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 und 12 des SGB VIII wahrzunehmen, soweit diese Aufgaben nicht von überörtlicher Bedeutung sind. Die Geeignetheit des Personals nach § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen.

Dem Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Verantwortung für die Planung. Qualitätsstandards sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren. Sollte eine Gemeinde nicht in der Lage sein ihre Aufgaben wahrzunehmen, fällt die Zuständigkeit für diese Aufgaben wieder an den Landkreis.

Begründung:

Nach den §§ 1, 11 und 12 SGB VIII sowie dem § 13 AG KJHG ist die Jugendarbeit keine freiwillige Leistung, sondern eine Pflichtaufgabe für den öffentlichen Träger (vgl. auch Rechtsgutachten des BJR). Daher ist für uns die bisherige „Kann – Regelung“ in der bisherigen Fassung nicht ausreichend. Unseres Erachtens wird durch eine Beauftragung wesentlich deutlicher, dass es sich bei Ausgaben in diesem Bereich um eine Pflichtaufgabe handelt. Dies soll auch eine zusätzliche Argumentationshilfe für die Gemeinden sein. Denn dem Jugendring ist die finanzielle Lage vieler Gemeinden sehr bewusst. Allerdings verdeutlicht es natürlich auch die stärkere Verpflichtung der Gemeinde diese Aufgaben auch wahrzunehmen.

In §1 der bisherigen Fassung wurde schon vereinbart, dass gemäß §69 Abs. 5 die Gesamtverantwortung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beim Landkreis liegt. Daraus folgt für den Jugendring, dass die Aufgaben natürlich an den Landkreis zurückfallen, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt.

Wie oben schon beschrieben, ist dem Jugendring die finanzielle Lage einiger Gemeinden des Landkreises sehr bewusst, dennoch halten wir es für unabdingbar, dass der Landkreis gem. §69 KJHG Abs. mit den Gemeinden Qualitätsstandards vereinbart, um eine Versorgung aller Kinder und Jugendlichen mit Angeboten der Jugendarbeit sicherzustellen. So hat es in der Vergangenheit zum Beispiel eine Gemeinde gegeben, die in den 1990er und 2000ern keine eigene öffentliche Jugendarbeit (Jugendpflege oder Jugendzentrum) hatte. Diese „Kinder- und Jugendhilfe nach Kassenlage“ widerspricht dem Recht von Kindern und Jugendlichen in allen Gemeinden auf die Förderung ihrer Entwicklung zu Individuen, die in der Gesellschaft teilhaben und sich als selbstwirksam erleben.